



Verband privater  
Einrichtungen  
der Kinder- und  
Jugendhilfe in  
Schleswig-Holstein  
VPE e. V.

Geschäftsstelle  
Materialhofstraße 9  
24768 Rendsburg  
info@vpe-sh.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
-Landesjugendamt-  
VIII 307 Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

27. Dezember 2021

### **Auslegung von § 28b IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ist bei einigen unserer Mitgliedsunternehmen die Frage aufgekommen, wie § 28b IfSG n.F. auszulegen ist. Es herrscht hier insbesondere Unsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unter den Einrichtungsbegriff des § 28b Abs. 2 IfSG fallen und demzufolge weitergehenden Maßnahmen unterworfen sind als Unternehmen, auf die lediglich § 28b Abs. 1 IfSG anzuwenden ist.

Es dürfte zunächst Einigkeit dahingehend bestehen, dass gewöhnliche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen generell keine Einrichtungen im Sinne von § 28b Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 1 oder i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG darstellen. Nicht ganz eindeutig ist die Einordnung jedoch dann, wenn eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auch Leistungen nach § 35a SGB VIII erbringt. Denn gemäß § 28b Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG fallen in den Anwendungsbereich des § 28b Abs. 2 IfSG u.a. auch voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Da in § 35a SGB VIII die Rede von Leistungen für Kindern und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung ist, dürften Einrichtungen, die derartige Leistungen erbringen, dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG folgend unter § 28b Abs. 2 fallen.

Dies hätte zur Folge, dass Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die auch nur ein Kind auf der Grundlage des § 35a SGB VIII betreuen, die weitergehenden Pflichten nach § 28b Abs. 2 IfSG zu erfüllen hätten (u.a. Testkonzept für Mitarbeiter und Besucher, Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde etc.).

Um hier eine rechtlich verbindliche Einschätzung für unsere Mitgliedsunternehmen zu bekommen, bitten wir darum, uns die nachstehenden Fragen sehr zeitnah zu beantworten:

1. Ist die oben genannte Rechtsansicht zutreffend, wonach Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen generell lediglich dem Anwendungsbereich des § 28b Abs. 1 IfSG unterfallen?
2. Ändert sich an dieser Einschätzung etwas, wenn die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Leistungen nach § 35a SGB VIII erbringt? Kommt es bei der Beurteilung dieser Frage darauf an, ob eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für derartige Leistungen vorhanden ist?

Ihrer Antwort entgegensehend verbleibe ich

mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin Daum'. The signature is written in a cursive, flowing style.

i. A. Kerstin Daum